

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII

Stand: 04.2025

GS-BAU-02

DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Bauwesen
Zwengenberger Straße 68
42781 Haan

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

GS-BAU-02

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	4
2	Auditierungs- und Zertifizierungsgrundlagen	4
2.1	Befugniserteilung	4
2.2	EG-Richtlinien und Gesetze	4
2.3	Anforderungen aus Normen	5
2.4	Weitere Anforderungen	5
3	Gültigkeit	5
4	Begriffsbestimmungen	5
5	Zertifizierungsprozess	5
5.1	Laufzeit der Zertifizierung	5
5.2	Zertifizierungszyklus	6
5.3	Gesamtüberblick	7
5.4	Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren	7
5.4.1	Antrags- und Auftragsbearbeitung	7
5.4.2	Auditierung	8
5.4.3	Zertifizierungsentscheidung	8
5.4.4	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	8
5.4.5	Re-Zertifizierung	9
6	Auditvorgaben	9
6.1	Auditarten	9
6.2	Auditzeitaufwand	10
6.3	Auditziele	10
6.4	Auditumfang	11
6.5	Auditteam	11
6.6	Auditkriterien	11
6.6.1	Kriterien zur Unternehmensorganisation	11
6.6.2	Kriterien zum QS-System	12
6.6.3	Fachspezifische Auditkriterien	12
6.6.4	Messungen des Schalleistungspegels L_{WA}	13
6.6.5	Weitere Auditkriterien	14
7	Grundsätze zu den Auditfeststellungen	14
7.1	Feststellungen	14

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII

7.2	Nicht kritische Abweichungen.....	14
7.3	Kritische Abweichungen	14
7.4	Hinweise	14
7.5	Berichte und Korrekturmaßnahmen.....	15
8	Erforderliche Nachweise des Auftraggebers.....	15

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze beschreiben die Anforderungen zur Auditierung und Zertifizierung von Qualitätssicherungs-Systemen gemäß der Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII und gelten nur im Zusammenhang mit der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung – Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen, DGUV Grundsatz 300-003 (PZO).

Diese Grundsätze sind für die Anwendung mit einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens der PZ BAU bestimmt. Jedwede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der PZ BAU.

2 Auditierungs- und Zertifizierungsgrundlagen

2.1 Befugniserteilung

Die Konformitätsbewertungsverfahren dieser Grundsätze basieren auf der:

- Befugniserteilung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren für zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen gemäß dem ProdSG und der Richtlinie 2000/14/EG

2.2 EG-Richtlinien und Gesetze

- Richtlinie 2000/14/EG, Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, Anhang VIII, Umfassende Qualitätssicherung
- Richtlinie 2005/88/EG | Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

2.3 Anforderungen aus Normen

Die Konformitätsbewertungsverfahren dieser Grundsätze berücksichtigen die einschlägigen Anforderungen aus den relevanten Normen, insbesondere:

- DIN EN ISO/IEC 17021-1: 2015 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren
- DIN EN ISO/IEC 17025: 2018 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- DIN EN ISO/IEC 17065: 2013 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- DIN EN ISO 19011: 2018 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- DIN EN ISO 9001: 2015 Qualitätsmanagementsysteme Anforderungen
- EN ISO 3744: 2011 Akustik – Bestimmung der Schalleistungs- und Schallenergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen – Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene

2.4 Weitere Anforderungen

Beschlüsse aus den europäischen „Recommendations for Use's“ (RfU's) und nationalen Erfahrungsaustauschkreisen (EK) sowie dem zentralen Erfahrungsaustauschkreis (ZEK) können Anforderungen an die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung enthalten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, bei neuen bzw. relevanten Änderungen der bestehenden Beschlüsse.

Zu aktuellen Anforderungen können Festlegungen der Zertifizierungsstelle hinzugezogen werden, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereitstellt.

3 Gültigkeit

Diese Grundsätze gelten ab dem **01.04.2025** und finden ab diesem Zeitpunkt für Erstzertifizierungen sowie Re-Zertifizierungen Anwendung.

4 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe werden gemäß den o.g. Normen verwendet.

5 Zertifizierungsprozess

5.1 Laufzeit der Zertifizierung

Die Laufzeit der Zertifizierung beträgt standardmäßig fünf Jahre.

Bei Bedarf kann in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer eine alternative Laufzeit vereinbart werden.

5.2 Zertifizierungszyklus

Die Auditierungen erfolgen grundsätzlich mit fünfjährigem Zertifizierungszyklus gemäß der folgenden Abbildung.

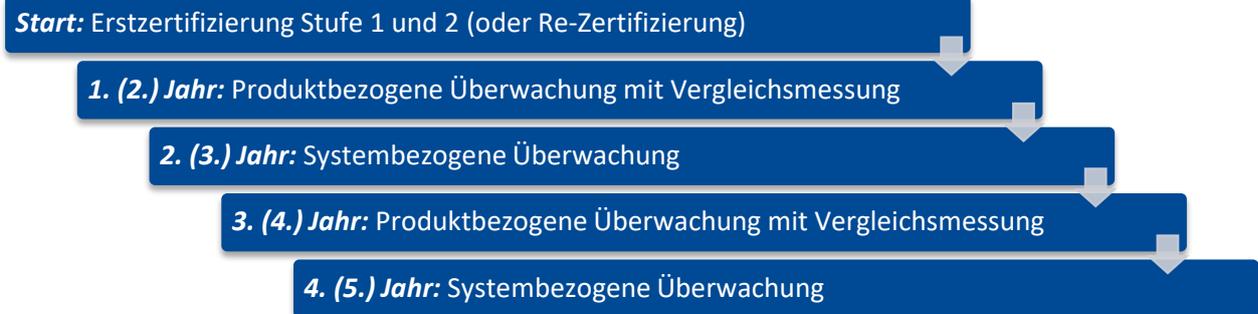


Abbildung 1: Zertifizierungszyklus (mit Folgezyklus Re-Zertifizierung, in Klammern)

Die Erstzertifizierungsaudits Stufe 1 und Stufe 2 bilden zusammen mit den Überwachungsaudits und dem Re-Zertifizierungsaudit ein Auditprogramm mit fünfjährigem Zyklus.

Zur Erstzertifizierung erfolgt immer ein Audit Stufe 1 gefolgt vom Audit Stufe 2. Danach folgen 4 Überwachungsaudits, jeweils im Wechsel als produktbezogenes Überwachungsaudit mit Vergleichsmessung im ersten und im dritten Jahr sowie als systembezogenes Überwachungsaudit im zweiten und vierten Jahr der Zertifizierung.

Beauftragt der Auftraggeber im fünften Jahr die Verlängerung der Zertifizierung erfolgt ein Re-Zertifizierungsaudit, dem wiederum vier Überwachungsaudits folgen. Die anschließenden Zertifizierungszyklen bestehen jeweils aus einem Re-Zertifizierungsaudit und vier jährlichen Überwachungsaudits. Der fünfjährige Zyklus beginnt mit der Entscheidung über die Erstzertifizierung oder Re-Zertifizierung durch den Auftragnehmer.

5.3 Gesamtüberblick

Die Auftragsbearbeitung zur Auditierung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII untergliedert sich in vier Phasen, deren Inhalte und Ergebnisse/Dokumente in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Phase	Inhalt	Ergebnisse /Dokumente
Antrags- und Auftragsbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Anfragen, Antrag, Antragsprüfung, Angebot • Vertrag, Auftragsbestätigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular mit Selbstauskunft • Angebot / Vertrag • Gebührenordnung
Auditierung	<ul style="list-style-type: none"> • Auditvorbereitung mit Auditprogrammplanung und Auditplanung • Auditdurchführung • Auditbericht mit Zertifizierungsempfehlung • ggf. Schalleistungsmessungen • Rechnungslegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Auditplan • Abweichungsbericht(e) • Auditbericht
Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekturmaßnahmen, Auswertung • Zertifizierungsentscheidung • Zertifizierungsdokumente 	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat
Aufrechterhaltung der Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungstätigkeiten • Überwachungsaudits • Schalleistungsmessungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auditplan • Abweichungsbericht(e) • Auditbericht

5.4 Auditierung- und Zertifizierungsverfahren

5.4.1 Antrags- und Auftragsbearbeitung

Die Zertifizierung von QS-Systemen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Auftraggebers über das Antragsformular des Auftragnehmers. Das Antragsformular wird auf Anfrage vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Nach Eingang des Antrages wird dieser durch den Auftragnehmer geprüft und bei Antragsannahme erfolgt die Erstellung und Übermittlung eines Angebotes zur Auditierung und Zertifizierung, einschließlich der Vertragsunterlagen. Sofern der Auftraggeber das Angebot bestätigt, sendet er den unterzeichneten Vertrag zurück. Durch die anschließende Gegenzeichnung des Vertrages seitens des Auftragnehmers gilt der Auftrag als bestätigt.

5.4.2 Auditierung

Die Auditierung beinhaltet die folgenden Audittätigkeiten unter Berücksichtigung der Auditvorgaben gemäß Abschnitt 6:

- die Auditvorbereitung mit Auditprogrammplanung und Auditplanung
- die Auditdurchführung mit Dokumentation der Auditfeststellungen gemäß Abschnitt 7
- den Auditbericht mit Zertifizierungsempfehlung
- ggf. Schalleistungsmessungen

Nach Versand des Auditberichtes erfolgt bei einer Erst- und Re-Zertifizierung die Rechnungslegung. Überwachungstätigkeiten werden zum Jahresende abgerechnet.

5.4.3 Zertifizierungsentscheidung

Nach erfolgtem Zahlungseingang erfolgt durch das Personal der Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung. Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- die Zertifizierungsempfehlung des Auditteams
- die Bewertung der Informationen aus den Audits
- und ggf. vom Auftraggeber getroffenen Korrekturmaßnahmen

Die Zertifizierungsentscheidung kann auch auf den Zertifizierungsausschuss übertragen werden.

Bei positiver Zertifizierungsentscheidung erfolgt die Zertifikatsfreigabe mit anschließender Zertifikatserstellung und -versand an den Auftraggeber.

Wenn die Zertifizierung nicht erteilt werden kann, wird der Auftraggeber über die Gründe informiert.

Die Zertifizierung kann bereits vorhandene zertifizierte QM-Systeme des Auftraggebers berücksichtigen. Hierzu ist die bestehende Zertifizierung über das aktuell gültige Zertifikat und den zugehörigen letzten Auditbericht durch den Auftraggeber nachzuweisen.

5.4.4 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung des QS-Systems muss der Auftragsgeber nachweisen, dass die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind. Hierzu finden durch den Auftragnehmer jährliche Überwachungstätigkeiten statt. Ferner können anlassbezogene Maßnahmen erfolgen.

Die Überwachungstätigkeiten beinhalten standardmäßig Überwachungsaudits (auch unangekündigt) gemäß Abschnitt 6.1. Die Audits können produktbezogene Stichprobenprüfungen maschinenbezogener schalltechnischer Anforderungen beinhalten.

Im Rahmen der Überwachungsaudits bzw. aus besonderem Anlass können Messungen des Schalleistungspegels L_{WA} erfolgen.

Für die Gültigkeit, Entzug, Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung finden die Regelungen der PZO, Abschnitt 3.6 Anwendung.

5.4.5 Re-Zertifizierung

Vor Ablauf der Zertifizierung wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer informiert und zur Re-Zertifizierung über ein Antragsformular angefragt. Sofern der Auftraggeber die Re-Zertifizierung beabsichtigt, ergänzt er das Antragsformular einschließlich der Selbstauskunft und sendet es dem Auftragnehmer zurück und der Prozess startet erneut mit der Antrags- und Auftragsbearbeitung gemäß Punkt 5.4.1.

6 Auditvorgaben

Die Auditvorgaben werden von der Leitung der Zertifizierungsstelle bzw. dessen beauftragtem Personal im Rahmen des Antragsverfahrens auf der Grundlage des Antragsformulars und der Selbstauskunft festgelegt.

Die Auditvorgaben werden im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens regelmäßig überprüft und ggf. an die jeweilige aktuelle Situation angepasst. Wenn notwendig wird der Auftraggeber informiert.

Zu den Auditvorgaben gehören:

- Auditarten
- Auditzeitaufwand
- Auditziele
- Auditumfang
- Auditteam
- Auditkriterien

6.1 Auditarten

Im Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren werden standardmäßig folgende Auditarten angewendet:

- Erst-Zertifizierungsaudit mit Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2
- Überwachungsaudit
- Re-Zertifizierungsaudit

Im Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren können weitere Audits erforderlich und durch die Zertifizierungsstelle angeordnet werden, insbesondere:

- zusätzliches vollständiges Audit (Wiederholungsaudit)
- zusätzliches eingeschränktes Audit (Nachaudit)
- anlassbezogenes Audit

Überwachungsaudits werden unterschieden:

- Produktbezogenes Überwachungsaudit mit Vergleichsmessung nach 2000/14/EG Anhang VIII
- Systembezogenes Überwachungsaudit ohne Vergleichsmessung nach 2000/14/EG Anhang VIII

6.2 Auditzeitaufwand

Der jeweilige Auditzeitaufwand wird bei der Erstzertifizierung und bei der Re-Zertifizierung ermittelt sowie jährlich im Rahmen der Audit- und Zertifizierungsverfahren überprüft.

Grundlage für die Ermittlung des Auditzeitaufwandes bilden die Unternehmensdaten, insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden, Standorte, Strukturdaten und Unternehmensprozesse.

Besonders berücksichtigte Merkmale zur Ermittlung des Auditzeitaufwandes werden intern dokumentiert.

Die Dauer der jeweiligen Audits wird bei der Angebotserstellung festgelegt. Der Zeitaufwand des Re-Zertifizierungsaudits muss mindestens 2/3 und der des Überwachungsaudits mindestens 1/3 des Auditzeitaufwandes zur Erstzertifizierung entsprechen. Der festgelegte Auditzeitaufwand kann bei der Auditdurchführung überschritten werden. Bei der jährlichen Überprüfung kann der Zeitaufwand der Überwachungsaudits angepasst werden.

Die Auditzeiten für zusätzliche Audits und Audits aus besonderem Anlass können nicht auf den ermittelten Auditzeitaufwand für die Erstzertifizierungs- und Überwachungsaudits angerechnet werden.

Zusätzlich angeordnete Audits durch die Zertifizierungsstelle werden nach jeweils gültigen Tagessätzen und ggf. anfallenden Reisekosten abgerechnet.

6.3 Auditziele

Die Auditziele werden in Abhängigkeit der Grundlage zur Konformitätsbewertung vorgangsbezogen intern im Rahmen der Auditvorgaben von der Prüf- und Zertifizierungsstelle festgelegt und im Auditbericht dokumentiert. Die Auditziele beziehen sich generell auf:

- die Feststellung der Konformität des QS-Systems oder Teilen des Managementsystems mit den Auditkriterien
- die Beurteilung der Fähigkeit und Wirksamkeit des Managementsystems, festgelegte Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die geltenden gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Anforderungen
- die Identifizierung von Verbesserungspotentialen

Bezogen auf die Qualitätssicherung gemäß der Richtlinie 2000/14/EG sind folgende Auditziele definiert:

- Feststellung der Konformität des Managementsystems des Unternehmens mit der Richtlinie 2000/14/EG
- Beurteilung der Fähigkeit und Wirksamkeit des Managementsystems, die in der Unternehmensdokumentation festgelegten maschinenbezogenen schalltechnischen Anforderungen zu erfüllen
- Beurteilung der messtechnischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG
- Identifizierung von Verbesserungspotentialen

6.4 Auditumfang

Der Auditumfang wird in Abhängigkeit von der Unternehmensorganisation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle festgelegt.

Die einzelnen Audits finden in Präsenz vor Ort beim Auftraggeber statt. Alternativ oder ergänzend können die Überwachungstätigkeiten über Remote-Techniken (gemäß ZEK-GB-08-22) erfolgen. Verfügt die Organisation des Auftraggebers über mehrere Standorte, wird im Rahmen der Antragsprüfung der Umfang an den jeweiligen Standorten festgelegt. Maßgebend ist dabei die jeweilige Produktion, die Produkte und die Umsetzung der schalltechnischen Anforderungen an den einzelnen Standorten.

Verfahren zur stichprobenartigen Überprüfung von Organisationen mit mehreren Standorten können erfolgen, wenn die Organisation die Anforderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG zentral und nach einheitlichen Verfahren für alle Standorte gleich umsetzt sowie gleichartige Produkte produziert werden.

Bei Auftraggebern mit mehreren juristisch selbständigen Einheiten erfolgen die Audit- und Zertifizierungsverfahren für jede juristische Einheit separat.

Die Audits beinhalten Überprüfungen zu produktbezogenen schalltechnischen Anforderungen und Vergleichsmessungen bzw. Stichprobenüberprüfungen mit Messungen des Schallleistungspegels L_{WA} .

6.5 Auditteam

Das Auditteam wird in Relation zu den Auditzielen, dem Auditumfang und den Auditkriterien ausgewählt.

Zur Auditierung wird ausschließlich Personal der PZ BAU eingesetzt.

Die Benennung der Auditteammitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation des Auditpersonals. Voraussetzung der Benennung des Auditpersonals ist die Autorisierung durch die Zertifizierungsstelle.

Die Auditsprache ist deutsch. Andere Auditsprachen werden bei Antragstellung geprüft und ggf. entstehende Mehrkosten (z. B. für Dolmetscher) mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Das Auditteam für Erstzertifizierungsaudits der Stufe 2 und Re-Zertifizierungsaudits besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Personen, wovon eine als Auditleitung benannt wird. Audits können auch durch eine Person durchgeführt werden, wenn diese die Kompetenz der Auditleitung besitzt.

Das Auditteam kann durch zusätzliche Fachexperten oder Übersetzungspersonal ergänzt werden.

6.6 Auditkriterien

6.6.1 Kriterien zur Unternehmensorganisation

- Unternehmensstruktur und Dienstleistungen
- Organigramm
- Verantwortung für Umsetzung der RL 2000/14/EG

6.6.2 Kriterien zum QS-System

Anforderungen an das QS-System des Auftraggebers, hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII, Punkt 3, insbesondere

- Schnittstellen zum Managementsystem, z. B. ISO 9001
- Verantwortlichkeiten
- Gültiges Managementsystem-Zertifikat, z. B. ISO 9001
- Aktueller Auditbericht
- Qualitätspolitik, Qualitätsziele
- Management-Review, interne Audits
- Managementdokumentation und Prozessbeschreibungen
- Feststellungen und Hinweise aus vorangegangenen Audits und diesbezügliche Korrekturmaßnahmen, Maßnahmenverfolgung und Umsetzung bzgl. Abweichungen

6.6.3 Fachspezifische Auditkriterien

Produzierte Maschinentypen

- Übersicht zu den Maschinentypen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG fallen

Verfahren und Messungen

- Bestimmung des garantierten Schalleistungspegel L_{WA} gemäß RL 2000/14/EG, Anhang III
- Angewendetes statistisches Verfahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anwendung statistischer Verfahren nachzuweisen
- Dokumentation der Messungen (Bauartbeschreibungsbogen, Protokolle zu durchgeführten Messungen, Übersichten zur Messplanung und Messdurchführung)
- Gruppierung von Maschinen ähnlichen Schalleigenschaften/Bildung von „Maschinenfamilien“

Konformitätsbewertung

- Umsetzung des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Artikel 14 in Zusammenhang mit Artikel 11 und 8
- EG-Konformitätserklärung
- Eintragungen in EU-Datenbank (Noise Database)

Änderungs- und Schnittstellenmanagement

- Verfahren bei schallrelevanten Änderungen
- Prozesse weiterer Bereiche (z. B. Entwicklung, Einkauf) bzgl. schallrelevanter Aktivitäten
- Maßnahmen zur Umsetzung schalltechnischer Anforderungen in der Entwicklung, im Einkauf, in der Produktion und beim Vertrieb

Personelle Ressourcen

- Messpersonal mit Eignungsnachweis zur Durchführung der Messungen
- Personal zur Auswertung der Messungen und schalltechnischen Berechnungen
- Personal für Konformitätsbewertung und Dokumentation
- Durchführung und Nachweis regelmäßiger Schulungen
- Qualifikationsmatrix (Übersicht zum eingesetzten Personal mit Qualifikationsanforderungen)

Technische Ressourcen

- Messgeräte gemäß IEC 61672-1:2002, Klasse 1
- Angaben zur verwendeten Messsoftware
- Schallkalibrator gemäß IEC 60942: 2003, Klasse 1
- Prüfmittelverwaltung
- Prüfmittelüberwachung (Kalibrierung gemäß EN ISO 3744:2011, Punkt 5.2)
- Messgeräte zur Bestimmung der metrologischen Bedingungen (EN ISO 3744:2011)
- Messplatz: Lage, Beschaffenheit, Messpositionen, Umfeldbedingungen

Dokumentation des Auftraggebers

- Dokumente gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang VIII, Punkt 2
- EG-Konformitätserklärung (gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang II, in Verbindung mit Richtlinie 2006/42/EG, Anhang II A)
- Kennzeichnung (gemäß Richtlinie 2000/14/EG, Anhang IV)
- Typbezogene Dokumentation (allgemeine Beschreibung der Maschine, Zeichnungen, schalltechnische Aspekte, Betriebsanleitung)
- produktbezogene Dokumentation (Maschinenakte)

6.6.4 Messungen des Schalleistungspegels L_{WA}

Die Audittätigkeiten der PZ BAU beinhalten Vergleichsmessungen und Stichprobenüberprüfungen mit Messungen des Schalleistungspegels L_{WA} .

Vergleichsmessungen:

Zur Überprüfung der theoretischen und praktischen Messmethodik sowie der Messtechnik finden im Rahmen der Audits vergleichende Messungen statt. Dabei ermitteln Auftraggeber und Auftragnehmer mit der jeweils eigenen Messtechnik zeitgleich den Schalleistungspegel an zufällig ausgewählten Maschinen. Die Auswahl der zu messenden Maschinen erfolgt durch den Auftragnehmer.

Stichprobenüberprüfungen mit Messungen des Schalleistungspegels:

Weist der Auftraggeber in den Audits die durchzuführenden Messungen nur unzureichend nach, kann die Zertifizierungsstelle externe Messungen des Schalleistungspegels L_{WA} festlegen.

Die messtechnischen Nachprüfungen der garantierten Schalleistungspegel (Definition siehe Artikel 3f der Richtlinie 2000/14/EG) müssen entsprechend den zum jeweiligen Messzeitpunkt gültigen Vorgaben für benannte Stellen erfolgen (insbesondere die Vorgaben für die Messung und Berechnung Schalleistungspegel und der anzuwendenden statistischen Verfahren).

6.6.5 Weitere Auditkriterien

Weitere Auditkriterien können in Abstimmung mit dem Auftraggeber definiert werden.

7 Grundsätze zu den Auditfeststellungen

Im Audit werden Auditfeststellungen ermittelt, aufgezeichnet und dem Auftraggeber gegenüber kommuniziert. Die Ermittlung der Auditfeststellung erfolgt dabei in einem iterativen Bewertungsprozess, in dem das Auditteam die relevanten Aspekte (direkte und indirekte Information) der Unternehmensorganisation des Auftragsgebers an den Auditkriterien spiegelt und daraus Ergebnisse und Schlussfolgerungen ableitet. In einem weiteren Schritt werden diese Ergebnisse in Bezug zu den Auditkriterien reflektiert, gefiltert und als Auditfeststellung formuliert. Die Auditfeststellungen werden dabei auf der Grundlage von objektiven Nachweisen getroffen.

Die Bewertung der Auditfeststellungen erfolgt grundsätzlich dreistufig mit Unterscheidung nach Feststellung, nicht kritischer und kritischer Abweichung. Ferner werden Hinweise zum Verbesserungspotenzial gegeben.

7.1 Feststellungen

Feststellungen beschreiben Ist-Zustände und Konformitäten in Bezug zu den Auditkriterien. Sie dienen zur Charakterisierung der auditierten Organisation und stehen in der Regel neutral zur Normerfüllung. Besonders positive Normkonformitäten können separat dargestellt sein.

7.2 Nicht kritische Abweichungen

Nicht-Konformitäten, die in ihrer Art die Aufrechterhaltung und Wirksamkeit des Managementsystems nicht direkt gefährden, aber bezogen auf die Auditkriterien die Anforderungen nicht vollständig erfüllen.

7.3 Kritische Abweichungen

Nicht-Konformitäten, die Anforderungen von Auditkriterien (Richtlinien- oder Normanforderungen) nicht erfüllen oder Aspekte, die erheblichen Zweifel zur Fähigkeit des Managementsystems des Auftraggebers aufwerfen, festgelegte Ziele der Organisation des Auftraggebers zu erreichen.

Wenn im Audit schwerwiegende kritische Abweichungen festgestellt werden oder objektive Nachweise nur unzureichend gewonnen werden können, kann der Auditteamleiter das Audit unter- bzw. abbrechen. Über den Fortgang der Audittätigkeiten entscheidet die Zertifizierungsstelle.

7.4 Hinweise

Bezogen auf die einzelnen Normanforderungen können Hinweise gegeben werden, die Aspekte zur Optimierung des Managementsystems beinhalten und das Verbesserungspotenzial beschreiben.

7.5 Berichte und Korrekturmaßnahmen

Feststellungen und Hinweise werden in der Regel im Auditbericht dokumentiert.

Die Abweichungen werden vor Ort direkt kommuniziert und im Abweichungsbericht dokumentiert.

Die Abstellung der Abweichungen ist durch den Auftraggeber über die getroffenen Korrekturmaßnahmen nachzuweisen.

Die Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen sind in der Folge durch die Zertifizierungsstelle vor der Zertifizierungsentscheidung zu bewerten und anzunehmen. Korrekturmaßnahmen zu kritischen Abweichungen sind zusätzlich zu verifizieren.

8 Erforderliche Nachweise des Auftraggebers

Im Rahmen des Audits und der Selbstauskunft sind durch den Auftraggeber Nachweise zu erbringen, die im Rahmen der Audittätigkeiten kommuniziert werden.